

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 910	20.09.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6826 - 6829		Telefon: 80-94040

**Neufassung der
Satzung
des Allgemeinen Stiftungsfonds der RWTH Aachen
Vom 17.09.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung als Ordnung der Hochschule erlassen:

§ 1 Rechtsform der Stiftung

Der Allgemeine Stiftungsfonds ist eine unselbständige Stiftung ohne Rechtspersönlichkeit. Das Stiftungsvermögen ist Eigentum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die RWTH Aachen zur Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Rahmen der hoheitlichen Forschung und Lehre sowie im Rahmen von gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art, die der Forschung und Lehre dienen. Des Weiteren kann die Stiftung den Satzungszweck auch durch die Vergabe von Studien- und Forschungsstipendien sowie die Auslobung von Preisen in wissenschaftlichen Wettbewerben verfolgen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen setzt sich zum 01. Januar 2000 wie folgt zusammen:
 - 1.1 Namensschuldverschreibung Nr. 9302979 der Sparkasse Aachen über 200.400,00 DM,
 - 1.2 1770 Stück AMB- Generali Holding AG Namensaktien mit einem Kurswert von ca. 340.000,00 DM,
 - 1.3 Bundesschatzbriefe 94/1, Ausgabe A mit einem Nominalwert von 60.000,00 DM,
 - 1.4 Sparkassenbrief Nr. 810687145 mit einem Nominalwert von 30.000,00 DM,
 - 1.5 Sparkassenbrief Nr. 810687285 mit einem Nominalwert von 40.000,00 DM.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5**Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats**

1. Das Rektorat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Zwecks Vorbereitung seiner Entscheidungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann es sich zusätzlichen Sachverständes bedienen.
2. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Rektors oder des Kanzlers anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors, im Falle seiner Abwesenheit diejenige des Kanzlers.
4. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Rektorsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
5. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet der Senat der RWTH. Dabei sind die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu beachten.

§ 6**Anpassung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Senat der RWTH nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Senats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Wissenschaft und Forschung zu liegen.
2. Der Senat der RWTH kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen in den Körperschaftshaushalt der RWTH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen möglichst nahe kommen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 07. Juni 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. Juli 2004..

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.09.2004

gez. Bleck
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Bleck